

V. Die Rechts Wirkung des Betriebsvertrages

Der Betriebsvertrag wirkt unmittelbar. Die Bestimmungen, die den Inhalt der einzelnen Arbeitsverhältnisse betreffen, werden unmittelbar Gegenstand des einzelnen Arbeitsverhältnisses, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und dem einzelnen Arbeiter und Angestellten bedarf^{22,23}).

Die Bestimmungen des Betriebsvertrages sind von zwingender Wirkung, sie sind unabdingbar²²). Dem Betriebsvertrag entgegenstehende Vereinbarungen zwischen der Betriebsleitung und dem einzelnen Arbeiter und Angestellten sind unwirksam (§ 2 KVVO). Die Unabdingbarkeit des Betriebsvertrages ergibt sich notwendig aus dem Zusammenhang des Betriebsvertrages mit dem VEB-Plan, aus der Abstimmung dieser Bestimmungen mit den einzelnen Teilplänen und aus dem notwendigen Zusammenhang zwischen den Arbeitsbedingungen und den einzelnen Plänen.

VI. Das Verhältnis des Betriebsvertrages zum Tarifvertrag

Tarifvertrag und Betriebsvertrag sind zwei Formen dessen, was in der Kollektivvertragsverordnung unter dem Begriff des Kollektivvertrages zusammengefaßt ist. Beide stehen im Zusammenhang mit der Planung, weswegen sie ihrem Inhalt und ihrer Geltungsdauer nach vom Plan für das jeweilige Jahr abhängig sind (§ 4 KVVO). Auch hinsichtlich der Rechtswirkungen bestehen zwischen Tarifvertrag und Betriebsvertrag keine Unterschiede, da beide hinsichtlich der Vereinbarungen, die den Inhalt von Arbeitsverträgen und die Bedingungen für die Eingehung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen, unabdingbar und von unmittelbarer Wirkung sind.

Jedoch ergeben sich hinsichtlich des Geltungsbereiches und der Funktion zwischen Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung wesentliche Unterschiede. Der Tarifvertrag wird abgeschlossen für eine Gruppe von Betrieben oder Verwaltungen oder für ganze Wirt-

22) Die Unmittelbarkeit wurde auch hinsichtlich der verschiedenen Arten der Betriebsvereinbarung (Arbeitsordnung, Dienstvorschriften und solche über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen) bejaht. Vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. S. 335, 343, 347.

23) Für die Betriebsvereinbarungen wurde die Unabdingbarkeit abgelehnt. Vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. S. 335, 346, 348, 326. Damit wurde dem kapitalistischen Unternehmer die Möglichkeit gegeben, unter Ausnutzung seiner Machtposition im Betriebe Einzelvereinbarungen zu erzwingen und damit die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung zu umgehen.

schaftszweige²⁴), während der Betriebsvertrag nur für einzelne volkseigene Betriebe abgeschlossen wird. Dieser Unterschied bestimmt die Verschiedenartigkeit der Funktion beider Verträge.

Wegen der notwendigen Übereinstimmung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen mit den jeweiligen Plänen²²) ist eine zentralisierte Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen erforderlich. Die Funktion der zentralisierten Regelung der Arbeitsbedingungen hat neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem der Tarifvertrag. Daraus folgt, daß beim Tarifvertrag der normative Teil die größere Bedeutung hat, während dieser Teil beim Betriebsvertrag im Verhältnis zu den anderen Bestimmungen weniger bedeutend ist und nur die tariflichen Regelungen ergänzt und entsprechend den Besonderheiten des einzelnen Betriebes konkretisiert. Daraus folgt weiter, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages dem Betriebsvertrag Vorgehen, daß also Vereinbarungen im Betriebsvertrag, die dem Inhalt und Zweck des Tarifvertrages widersprechen, unwirksam sind (§ 3 KWO). Dagegen erfordert die Notwendigkeit der Erhöhung der Verantwortlichkeit in Form konkreter Verpflichtungen der einzelnen Arbeiter und Angestellten, ihrer Vertretungen und Organe und der Werksleitung deren Festlegung im Betriebsvertrag; denn diese Verpflichtungen können im Tarifvertrag auf Grund seines größeren Geltungsbereiches nicht in genügender Differenzierung, entsprechend den Besonderheiten der verschiedenen Betriebe, festgelegt werden. Allerdings geht die Tendenz dahin, auch die Tarifverträge in größerem Maße zu Instrumenten der Planerfüllung zu verwandeln, die zwischen den einzelnen Fachministerien und den Industriegewerkschaften abgeschlossen werden und deren konkrete Verpflichtungen zur Erfüllung der Planaufgaben enthalten. So bildet der Betriebsvertrag auch die notwendige Ergänzung des Tarifvertrages.

Zusammenfassend ist zu sagen:

Der Betriebsvertrag ist eine Rechtsform, in der die neuen ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse zum Ausdruck kommen. Er ist ein Mittel zur verstärkten Heranziehung der Arbeiter und Angestellten zu verantwortlicher Mitarbeit an der Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne. Er dient der Erfüllung der Planaufgaben und trägt damit bei zur weiteren Festigung und Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, zum Kampf um die Einheit Deutschlands und um den Frieden.

24) vgl. § 7 Abs. 2 KWO. Allerdings können auch Tarifverträge für einzelne Betriebe abgeschlossen werden.

25) Dieser Zusammenhang wird durch die Aufnahme der Kennziffern des Planes in die Tarifverträge für 1951 besonders deutlich. Vgl. § 10 KWO.

Nachrichten

40jähriges Parteijubiläum des Ministers der Justiz Max Fechner

Im April 1951 beging der Minister der Justiz Max Fechner sein 40jähriges Parteijubiläum. Das Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands würdigt in einem Begrüßungsschreiben an den Minister dessen hervorragende Verdienste bei der Schaffung einer demokratischen und unseren friedlichen Aufbau sichernden Justiz.

Berlin, den 29. April 1951

Lieber Genosse Max Fechner!

Dein Lebensweg ist mit dem Kampf der Arbeiterklasse von Jugend an eng verbunden. Vor 40 Jahren wurdest Du als 19jähriger Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Neben Deinem Beruf als Werkzeugmacher hast Du jede Gelegenheit benutzt, Dein politisches Wissen durch Besuch von Schulen und durch ein ausgedehntes Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen. Dein besonderes Interesse galt der Kommunalpolitik, deshalb wurdest Du auch mit 26 Jahren zum Bezirksverordneten und später zum Stadtverordneten und Landtagsabgeordneten gewählt.

Nach Errichtung der faschistischen Diktatur hattest Du Deine Parteiarbeit illegal fortgesetzt; das führte

im Juli 1933 zu Deiner Verhaftung. 1934 wurdest Du entlassen und 1944 erneut nach dem Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht. In der Zwischenzeit warst Du dauernden Verfolgungen durch die Gestapo ausgesetzt.

Das Schicksal der deutschen Arbeiterklasse hat Dir bewußt werden lassen, daß die Arbeiterklasse nur dann siegreich sein kann, wenn sie den Weg geht, der ihr von Marx, Engels, Lenin und Stalin aufgezeigt worden ist. Deshalb wurdest Du nach der Zerschlagung des Hitlerfaschismus durch die Rote Armee einer der eifrigsten Kämpfer für die Herstellung der Einheit der Arbeiterklasse, die ihren Ausdruck in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gefunden hat. Als Mitglied des Zentralsekretariats der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hast Du Deine ganze Kraft für den Aufbau eingesetzt und auf dem Gebiet der Wirtschaft und der Kommunalpolitik sowie besonders auf dem der Justiz zur Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung wesentlich beigetragen. In Anerkennung Deiner erfolgreichen Arbeit am Aufbau einer neuen demokratischen Justiz wurdest